

Ausführungen bei § 13 Rdnr. 62 hinaus). Zwar ist es nach dem Beschluss des *EuGH*, EuZW 2004, 764 = WM 2005, 33) klar, dass die Richtlinie 90/605 mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist, soweit sie Kommanditgesellschaften, bei denen alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben, Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses auferlegt. Gerade deshalb stellt sich aber verstärkt die Frage, inwieweit zur Vermeidung unerwünschter Publizität nicht doch die Übernahme der Haftung durch eine natürliche Person sinnvoll ist. Zum anderen können die Ausführungen zu den Buchwertklauseln nicht befriedigen, wenn zur Vermeidung des Streits, ob im Einzelfall ein Abfindungsausschluss zulässig ist oder nicht, anstelle der Einräumung einer Beteiligung die Verabredung einer typischen stillen Gesellschaft empfohlen wird (§ 20 Rdnr. 27 unter Bezugnahme auf *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, III 3 b, S. 1461). Diese Empfehlung wird weder durch die angeführte Literaturstelle noch von den insoweit regelmäßig gegebenen wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten gestützt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Hohner, Frankfurt a. M.

Casebook Patientenverfügung. Vorausverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung mit Fallbeispielen, Formulierungshilfen, Checklisten. Von *Stephan Rixen* und *Siegfried Reinecke*. – Heidelberg usw., Springer 2004. XIV, 198 S., kart. Euro 24,95

Die Patientenverfügung ist und bleibt ein Thema, das weit über das juristische und medizinische Fachpublikum hinaus die Allgemeinheit bewegt. Allein 149 in juris nachgewiesene juristische Fachaufsätze und gar 123 000 „Hits“ für den Begriff „Patientenverfügung“ in der Internet Suchmaschine Google sprechen da eine beredte Sprache.

Der Schlüssel zu der hier zu rezensierenden Publikation findet sich in einer erläuternden Anmerkung der Verfasser zu einer Fundstelle aus der *NJW*, in der diese als „Deutsches Ärzteblatt für Juristen“ vorgestellt wird. Der Adressatenkreis des – in einem der führenden Fachverlage für Mediziner erschienenen – Werkes ist damit klar umrissen: Es richtet sich in erster Linie an Ärzte und medizinisches Fachpersonal, erhebt aber den Anspruch als Gemeinschaftswerk eines Mediziners (*Reinecke*) und eines Juristen (*Rixen*) den – in einem Geleitwort als „medicolegaler Blick“ bezeichneten – Brückenschlag zwischen ärztlicher Praxis und den Grundlagen juristischer Entscheidungsfindung zu realisieren. An diesem interdisziplinären Anspruch muss sich das vom Layout her sehr ansprechend gestaltete Werk bei einer Besprechung im „Deutschen Ärzteblatt für Juristen“ messen lassen.

Im Wesentlichen besteht das zu besprechende Buch aus vier Hauptteilen, nämlich einer sehr knapp gehaltenen Darstellung der rechtlichen Grundlagen, zwanzig dem Klinikalltag entlehnten Fallbeispielen, Formulierungs- und Bewertungshilfen für die Beurteilung und Abfassung einer „validen Patientenverfügung“ und einem sehr nützlichen Dokumentenanhang, in dem nicht nur die Entscheidung des *BGH* vom 17. 3. 2003 nebst ausführlicher Entscheidungsanmerkung des juristischen Coautors *Rixen*, sondern auch sonstige Dokumente, wie etwa die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, abgedruckt sind.

Seinem Schwerpunkt nach ist das zu besprechende Buch ein Casebook für Ärzte und nicht für Juristen. Es enthält weniger die Darstellung rechtlicher Zweifelsfälle und deren Entscheidung bzw. Kommentierung durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, sondern die Beschreibung von Fallbeispielen aus

dem Klinikalltag mit einem methodischen Angebot zu deren Bewertung durch den mit dem Wunsch nach einem Behandlungsabbruch konfrontierten Arzt („7-Stufen Analyse“). Diesen Teil des Buches wird auch der Jurist mit Gewinn lesen, zumal die geschilderten, sämtlich der ärztlichen Praxis entlehnten Fälle die unter Juristen weit verbreitete, auch in die jüngsten Reformbestrebungen des Bundesjustizministeriums eingegangene Überbetonung der Bindungswirkung einer Patientenverfügung auch für Behandlungsabbrüche schon *im Vorfeld* eines irreversiblen zum Tode führenden Krankheitsverlaufs kritisch überdenken lassen (vgl. dazu Presseerklärung des *BMJ* vom 5. 11. 2004, abrufbar unter www.bmj.bund.de).

Die juristischen Passagen bieten dagegen wenig Neues. Die Verfasser betonen wiederholt das Erfordernis einer auf die konkreten Behandlungssituation abgestimmten „validen“ Patientenverfügung, bleiben aber eine rechtsdogmatische Begründung dafür schuldig, warum die dieser gegenübergestellt, in der Gestaltungspraxis überwiegende allgemein formulierte, aber nach § 133 BGB grundsätzlich auslegungsfähige „Plazebo-Verfügung“ ohne Bindungswirkung („invalid“) sein soll. Im Blickpunkt steht dabei schwerpunktmäßig die als Vorausverfügung bezeichnete, unmittelbar an das medizinische Personal gerichtete isolierte Patientenverfügung, die in der kautelarjuristischen Praxis in ihrer Bedeutung neben der mit einer Vollmachtserteilung verbundenen Patientenverfügung eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Schade ist insbesondere, dass das Werk die durch sein Erscheinungsdatum eröffnete Chance nicht nutzt, zu den durch die *BGH*-Entscheidung und die Reformbemühungen des Gesetzgebers aufgeworfenen neuen Problemfelder dezidiert und begründet Stellung zu nehmen (Erfordernis der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zu Entscheidungen des Bevollmächtigten, strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des eine Patientenverfügung nicht oder verspätet umsetzenden Bevollmächtigten, Betreuers, Arztes und – mangels Spruchrichterprivilegs – Vormundschaftsrichters).

Kurzum: Eine lesenswerte Neuerscheinung, die dem Juristen jedoch zu wenig bietet.

Notar Oberjustizrat Lutz Milzer, Mosbach

Schmerzensgeld. Von *Lothar Jaeger* und *Jan Luckey*. 2. Auflage. – Recklinghausen, ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis 2005. 1044 S., geb. Euro 69,-.

Wenn ein Buch innerhalb von wenigen Monaten eine Neuauflage erfährt, wie das bei dem hier zu besprechenden der Fall ist, so ist das ein Zeichen dafür, dass auf dem Markt ein großer Bedarf besteht und es sich um eine Rechtsmaterie handelt, die sich rasch wandelt.

Letzteres trifft zu, ist doch das Schmerzensgeld der am heftigsten umkämpfte Schadensposten. Bei diesem prallen der Verletzte und der gegnerische Haftpflichtversicherer unmittelbar aufeinander, und das ohne Abfederung durch Leistungen von Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger, die beim Schmerzensgeld auch nicht in Bezug auf einen Teilbetrag in Vorlage treten. Dementsprechend häufig wird vor Gericht um das Schmerzensgeld gestritten. Und die Vielzahl der Entscheidungen bringt es mit sich, dass sich im Laufe der Zeit eine Änderung der Sichtweise einstellt.

Ersteres, das Bestehen eines Bedarfs, ist nicht ohne weiteres selbstverständlich, gibt es doch zum Schmerzensgeld einige Konkurrenzprodukte. Das Werk von *Jaeger/Luckey* kann aber ohne Übertreibung als das Beste bezeichnet werden, was es auf

dem deutschen Markt derzeit gibt. Folgende Vorzüge seien hervorgehoben:

Das Buch ist sehr umfangreich. Es umfasst nahezu 1000 Seiten, von denen die S. 1–286 eine umfassende Monografie zum Schmerzensgeld darstellen, während im 2. Teil nach Verletzungen gegliedert die schmerzensgeldrechtliche Judikatur aufbereitet ist. Eine CD-ROM ermöglicht darüber hinaus die Suche nach vielen sinnvollen Kriterien, nämlich Art der Verletzung, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, Gericht, Fundstelle sowie betragliche Höhe. Es erscheint jeweils der maßgebliche Leitsatz sowie eine Vielzahl von Fundstellen, die es ermöglichen, die jeweilige Entscheidung anderswo auch im Volltext zu lesen. Hervorhebenswert ist, dass auch viele unveröffentlichte Entscheidungen verarbeitet worden sind, die ansonsten gar nicht oder nur schwer zugänglich sind. Ausgewertet ist die gesamte jüngere Judikatur, nicht nur die des BGH und der OLG, sondern auch die von LG und AG.

Es wird deutlich, dass hier die Erfahrung eines ganzen Richterlebens einfließt. Immerhin ist *Lothar Jaeger*, Vorsitzender Richter am OLG Köln, diejenige Richterpersönlichkeit außerhalb der BGH-Richter(innen) des VI. Senats, die die Entwicklung des Schmerzensgeldes in den letzten Jahrzehnten, auch durch zahlreiche Aufsätze und Urteilsbesprechungen, am nachhaltigsten geprägt hat. In *Jan Luckey* hat er offenbar einen kongenialen jüngeren Partner gefunden.

Die Darstellung des Schmerzensgeldes im ersten Teil lässt keine Detailfrage offen. Behandelt wird sowohl der Anspruchsgrund (nunmehr sowohl Vertrag, Delikt als auch Gefährdungshaftung) als auch der Umfang. Eingegangen wird zudem auf Fragestellungen, die erst in den letzten Jahren stärker in den Blickpunkt getreten sind, so der Ersatz des immateriellen Schadens bei sexueller Selbstbestimmung (Rdnrn. 215 ff.) oder Mobbing (Rdnrn. 243 ff.).

Ausführlich erörtert wird der Umfang des Schmerzensgeldes bei alsbaldigem Tod (Rdnrn. 503 ff.) sowie die wichtigsten Bemessungsdeterminanten (Rdnrn. 594 ff.). Abgerundet wird dieser Teil durch eine Darstellung zum gerichtlichen Verfahren (Rdnrn. 925 ff.), was gerade beim Schmerzensgeld von besonders großer Bedeutung ist, sowie Arbeitsbehelfe für die tagtägliche außergerichtliche und gerichtliche Schadensregulierung (Rdnrn. 1040 ff.).

Da Anwaltsregresse eine der wenigen Bereiche sind, die in Deutschland derzeit ein nennenswertes Wachstum aufweisen, ist es namentlich für den Anwalt des Verletzten von enormer Bedeutung, sich in den Fallstricken der Judikatur nicht zu verheddern. Das Werk von *Jaeger/Luckey* ist dafür das geeignetste Gegengift.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen

Kündigungsrecht (KR). Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften. Begr. von *Friedrich Becker*, bearb. von *Gerhard Etzel*, *Peter Bader*, *Ernst Fischermeier*, *Hans-Wolf Friedrich*, *Gert-Albert Lipke*, *Thomas Pfeiffer*, *Friedhelm Rost*, *Andreas Michael Spilger*, *Norbert Vogt*, *Horst Weigand* und *Ingeborg Wolff*. 7., neu bearb. Auflage. – Neuwied usw., Luchterhand 2004. LVIII, 3298 S., geb. Euro 239,-.

Auch die 7. Auflage des KR ist weiterhin das Maß aller Dinge im Kündigungsschutzrecht – fachlich herausragend und von der Vollständigkeit her beeindruckend. Der bewährte Autorenkreis der 6. Auflage ist beisammen geblieben und hat die zwischenzeitlich eingetretenen Herausforderungen durch den Gesetz-

geber, die sich weiter entwickelnde Rechtsprechung und das neue Schrifttum auf 3298 Seiten bestens gemeistert. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis April 2004, die Gesetzgebung nach dem Stand vom 1. 5. 2004 eingearbeitet. Die Neuaufgabe berücksichtigt insbesondere die einschneidenden Änderungen im Kündigungsschutzgesetz, die Neuregelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und die umfassenden Änderungen des SGB III und des SGB IX.

Zur Annäherung von außen: Die 7. Auflage des KR ist in einem etwas größeren Format als die Vorgängeraufgaben erschienen und dies gewährleistet eine bessere Lesbarkeit. Das ausführliche Stichwortverzeichnis und die den jeweils besprochenen Vorschriften vorangestellten Inhaltsübersichten (zum Teil nochmals untergliedert in Kurzgliederung, Detailgliederung und alphabetische Übersicht) erleichtern die Recherche erheblich. Die Kommentierung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ist nicht mehr im Anhang II zwischen § 620 BGB und § 622 BGB „versteckt“, sondern präsentiert sich alphabetisch eingeordnet an der richtigen Stelle.

Zu den inneren Werten: Allen elf Autoren ist zu bestätigen, dass sie ihre Aufgabenfelder in wissenschaftlicher Tiefe durchdrungen haben. Die jeweils einschlägige Rechtsprechung und Literatur wird in beachtenswerter Detailfülle sorgfältig referiert. Die Vielzahl der insgesamt kommentierten Themen gestattet dem Rezensenten nur einzelne Hinweise. Kompakt abgehandelt wird von *Etzel* das Problem des Verschuldens bei verhaltensbedingten Kündigungen (§ 1 KSchG Rdnrn. 400 und 401). Besonders gelungen ist *Spilger* die Darstellung des § 1 a KSchG. Hier schlägt sich die gesammelte Abfindungserfahrung durch die langjährige Kommentierung der §§ 9, 10 KSchG nieder. *Rost* weist zu Recht darauf hin, dass das Schriftformerfordernis des § 623 BGB sich bei einer Änderungskündigung auch auf das Änderungsangebot erstreckt (§ 2 KSchG Rdnr. 28 a; jetzt auch BAG, DB 2005, 395). *Friedrich* beeindruckt bei §§ 4, 5 KSchG mit einer Bandbreite und Detailgenauigkeit, die den Leser einerseits voll fordert, andererseits aber mit präzisen Lösungsvorschlägen zum Beispiel zu § 4 S. 4 KSchG belohnt (§ 4 KSchG Rdnrn. 196 ff.). Unbeugsam hält er bei § 5 KSchG (Rdnrn. 69 ff.) die Fahne der Mindermeinung aufrecht, dass bei der Versäumung der Klagefrist das Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Partei nicht zuzurechnen sei. *Weigand*, dem die Kommentierung der §§ 17 ff. KSchG bestens gelungen ist, wird sich in der nächsten Auflage mit dem Urteil des *EuGH* (EuZW 2005, 145 = NZA 2005, 213) auseinandersetzen haben. *Pfeiffer* hat die §§ 611 a, 612 a und 613 a BGB auch europarechtlich gut ausgeleuchtet. *Fischermeier* liefert eine trefflich durchdachte Abhandlung zur Verdachtskündigung ab (§ 626 BGB Rdnrn. 210 ff.). Das Befristungsrecht haben sich *Bader* und *Lipke* in bewährter Manier aufgeteilt. Überzeugend ist die Kommentierung von *Bader* zu § 17 TzBfG. *Lipke* meldet bei der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen älterer Arbeitnehmer nach § 14 III TzBfG (Rdnrn. 351 ff.) wohl fundierte verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Bedenken an. Demnächst wird der *EuGH* (C-144/04) hierzu urteilen. Es hat sich bewährt, dass die Kommentierung des Einkommensteuergesetzes und des SGB III (einschließlich der allgemeinen Grundsätze des Sozialrechts) jeweils in den Händen eines Richters aus der Finanzgerichtsbarkeit (*Vogt*) und einer Richterin aus der Sozialgerichtsbarkeit (*Wolff*) liegt.

Fazit: Der KR ist im Bereich des Kündigungsschutzgesetzes und der sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften das Maß aller Dinge, auch wenn man bei der Recherche manchmal mehr als nötig lesen muss. Das hat aber bei dem hohen Niveau des KR noch keinem geschadet.

Präsident des LAG Professor Dr. Johannes Peter Francken,
Stuttgart